

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

5/SN-137/ME

G.Z.: 507 - Dr.M/K

Wien, am 10.5.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Forstgesetz 1975 geändert wird
(Forstgesetz-Novelle 1985)
Zl. 12.102/o3-I 2/85

G. Schanzl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Zl.	26	GE/19
Datum:	14. MAI 1985	
Verteilt	14. Mai 1985 <i>Joh</i>	

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammbertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Metziczky)

25 Beilagen

~~ÖSTERREICHISCHE
LANDARBEITERKAMMERTAG~~

**ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG**

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.Z.: 505 - Dr. M/K

Wien am 10.5.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Zl. 12.102/03-I 2/85

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung zu nehmen wie folgt:

Eingangs ist neuerlich daran zu erinnern, daß das Forstgesetz 1975 eine von allen Parteien und Interessensgruppen, von Bund, Ländern und Kammern nach langen Verhandlungen akzeptierte Kompromißlösung war. Mit der Novellierung des Forstgesetzes 1975 im geplanten Umfang würde ein diesem Grundkonsens widersprechendes Forstgesetz entstehen.

Zu Ziff. 3

Die vorgesehene Erweiterung des Waldbegriffes ist abzulehnen. Zwei größere Laubbäume bedecken bereits eine Fläche von 200 m². Sind Flurgehölzer, die eine derart geringe Fläche bedecken, schon Wald, dann ist zu befürchten, daß die Grundeigentümer sicher künftighin noch weniger bereit sein werden, derartige Gehölze aufkommen zu lassen, auch wenn dies aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen an sich erwünscht wäre.

Zu Ziff. 10

Es erscheint nicht unbedingt zweckmäßig, starre Grenzen für eine flächenhafte Schädigung einzuführen. Folgende Änderung sei angeregt: "Eine Gefährdung ist insbesondere dann flächenhaft,". Dies würde den vollziehenden Stellen die Möglichkeit geben, nicht ausschließlich auf die Größe des Schadens abzustellen, sondern auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

- 2 -

Zu Ziff. 19 und 20

Die gegebene Begründung für die geplante Verbürokratisierung der Sperrbewilligung - womit auch nicht unerhebliche zusätzliche Kosten und Gebühren verbunden wären - vermag nicht zu überzeugen und wird daher abgelehnt.

Weiters wird vorgeschlagen, in § 34 Abs. 2 lit. e nach dem Wort "Wildwintergatter" die Worte "und Wildfütterungsbereiche" einzufügen.

Zu Ziff. 29 bis 31

Die hier vorgesehenen Neuregelungen überantworten den Forstleuten ein Mehr an Verwaltungsaufwand und Verantwortung und betonen völlig überflüssigerweise, daß gesetzliche Bestimmungen auch einzuhalten sind.

Zu § 63 ist zu bemerken, daß die dort festgelegte Meldepflicht des Waldeigentümers unter Umständen zu eng gefaßt ist, denn Eigentümer und die Person, über deren Veranlassung der Schlepperweg errichtet wird, müssen nicht immer übereinstimmen (z.B. Pächter).

Zu Ziff. 44

Die Absicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung Parteistellung einzuräumen, wird aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

Zu Ziff. 48 und 50

Die Aufstockung der Staatsprüfungskommission ist zu begrüßen. Abgelehnt wird hingegen die beabsichtigte Änderung der Qualifikationserfordernisse der Mitglieder der Prüfungssenate. Es wird deshalb vorgeschlagen, von den Forstwirten der Prüfungssenate im bisherigen Verhältnis die (ehemalige) Tätigkeit als leitendes Forstorgan zu verlangen.

Demnach sollten bei der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst wie auch bei der Staatsprüfung für den Försterdienst zwei Senatsmitglieder als leitende Forstorgane tätig oder tätig gewesen sein.

Mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Prüfungssenate soll der Gefahr einer allzu theoriebezogenen Prüfungsweise begegnet werden. Dem möglichen Einwand, es werde bei den übrigen Forstwirten ohnehin eine mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung verlangt, ist entgegenzuhalten, daß die zeitliche

- 3 -

Lage dieser praktischen Berufstätigkeit unberücksichtigt bleibt und somit derart lange zurückliegen kann, daß ihr im Hinblick auf die rasch voranschreitende Entwicklung in der Forstwirtschaft ein nur mehr sehr geringer praktischer Nutzwert zukommt.

Die Neueinführung der Möglichkeit, Einzelprüfungen abzulegen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziff. 52

Angesichts der gegebenen Arbeitsmarktlage, insbesondere des Mangels an Praxisplätzen, wäre zu überlegen, ob nicht auch eine im Ausland (etwa im benachbarten Bayern) abgeleistete fachbezogene Praxis Anerkennung finden könnte.

Zu Ziff. 58

Da in den Abs. 2 und 3 des § 124 von einer Dienstordnung (Abs. 2) und einer Heimordnung (Abs. 3) gesprochen wird, ist offenbar anzunehmen, daß beide durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen wären. Im Abs. 1 sollte daher auch das Wort "Dienstordnung" aufgenommen werden.

Abschließend erlauben wir uns zur redaktionellen Gestaltung des vorliegenden Entwurfes folgendes zu bemerken: Den begutachtenden Stellen sollte die Arbeit nicht unnötig erschwert werden. Es wäre wünschenswert, bei den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen nicht nur die Ziffer des Entwurfes, sondern in Klammer auch den dazugehörigen Paragraphen anzugeben. Desgleichen sollte es ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar sein, bei der Gegenüberstellung der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung durch senkrechte Kennzeichnung der Änderungen dem Leser ein rasches Auffinden zu erleichtern. Dies würde beispielsweise bei den Ziff. 58 und 73 seitenlanges Lesen vermeiden helfen.

Im Zusammenhang mit der Begutachtung des Entwurfes soll ein Problem, dem aus der Sicht des Österreichischen Landarbeiterkammertages besondere Bedeutung zukommt, neuerlich zur Diskussion gestellt werden, nämlich die Pflicht zur Bestellung

- 4 -

von Forstorganen. Hier sollten im Lichte der nunmehrigen Gegebenheiten, insbesondere auch im Hinblick auf das Waldsterben, neue Überlegungen Platz greifen. Insbesondere sollten keine weiteren Personalreduzierungen mehr vorgenommen und die Forstreviere überschaubar gemacht werden, d.h. das der Bestellungspflicht zugrundeliegende Hektarausmaß sollte verkleinert werden.

Zuletzt sei noch auf ein Anliegen der Tiroler Landarbeiterkammer hingewiesen, die eine naturschutzgerechtere Regelung für die Bewirtschaftung von Wäldern mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (Lärchenwiesen) als wünschenswert erachtet.

Der Präsident:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)